



Merkblatt Auslandaufenthalte

Wer Anspruch auf Zusatzleistungen zur AHV/IV hat, davon betroffen sind auch Angehörige (z.B. Partner, Kinder, etc.), welche ebenfalls in der Berechnung aufgeführt sind, haben dazu diverse Punkte zu beachten.

Uns ist es ein Anliegen, Sie über die gesetzlichen Voraussetzungen aufzuklären.

Personen, die den Wohnsitz, sowie den gewöhnlichen Aufenthalt in der Schweiz haben, erfüllen einen von mehreren Anspruchsvoraussetzungen für den Bezug von Zusatzleistungen zur AHV/IV.

Wer sich längere Zeit (über 90 Tage) ohne wichtigen Grund im Ausland aufhält, gefährdet den Anspruch auf Zusatzleistungen, da ab diesem Zeitpunkt kein gewöhnlicher Aufenthalt oder gar Wohnsitz in der Schweiz besteht. Somit entfällt eine zwingende Anspruchsvoraussetzung.

Die Zusatzleistungen werden rückwirkend ab Beginn des Monats eingestellt, in welchem die Person den 91. Tag im Ausland verbracht hat. Sie werden ab dem Kalendermonat wieder ausgerichtet, der auf die Rückkehr in die Schweiz folgt. Die Tage der Ein- und Ausreise gelten nicht als Auslandaufenthalt.

Was ist zu melden?

Informieren Sie die Stelle für Zusatzleistungen über Auslandaufenthalte, welche 90 Tage überschreiten. Dazu zählen alle Auslandaufenthalte innerhalb eines Kalenderjahres.

Bitte melden Sie bereits geplante Abwesenheiten ab drei Wochen. Sollten wir Ihnen in dieser Zeit Post mit angesetzten Fristen zustellen, welche allfällig verpasst werden, könnte dies Einfluss auf Ihren Leistungsanspruch haben.

Bei Fragen oder Unklarheiten helfen wir gerne weiter.